

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Sonnabend.

Redaktion: **P. Umbreit,**  
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis  
pro Quartal Mk. 2,50.

### Inhalt:

Inhalt:	Seite	Seite
Der Achte Internationale Bericht über die Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1910. III. (Schluß) . . .	81	
Gesetzgebung und Verwaltung. Die badische Gewerbeinspektion im Jahre 1911. — Das neue Tarifvertragsrecht in der Schweiz	83	
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften . . .	86	
Lohnbewegungen und Streiks. Die Tarifbewegung der Buchdrucker-Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands. — Der Erfolg der Tabakarbeiter. — Große Metallarbeiter-Aussperrung in Böhmen . . .	87	
Arbeiterversicherung. Ortskrankenkassenwahl in Meiningen	91	
Gewerbegerichtliches. Wahl in Freiburg i. B. . . . .	91	
Mitteilungen. Luittung über Quartalsbeiträge und Unterstützungsgelder. — Zur Richtigstellung. — Für die Verbandsexpeditionen . . . . .	91	

Hierzu: **Arbeiterrechts-Beilage Nr. 2.**

### Der Achte Internationale Bericht über die Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1910.

III. (Schluß.)

Der Bericht der Landeszentrale Deutschlands, der Generalkommission der Gewerkschaften, darf wie die früheren Berichte derselben, als mustergiltig bezeichnet werden. Die deutsche Gewerkschaftsbewegung marschiert nicht nur hinsichtlich der Organisationsstärke an der Spitze der Gewerkschaften — ihre Statistik ist auch die bestentwickelte aller Gewerkschaftsstatistiken und hat das Ziel der Statistik, über alle wesentlichen Verhältnisse Auskunft zu geben, bereits in hohem Maße erreicht. Der deutsche Bericht gibt eine kurze geschichtliche Einleitung über die Entwicklung der Gewerkschaften; dann folgen statistische Uebersichten und Erläuterungen über die gewerkschaftlichen Centralverbände (Mitgliederzahlen, Finanzgebarung, Leistungen), über die Gewerkschaftstabelle und Arbeiterssekretariate, über die gewerkschaftlichen Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen und ihre Erfolge, über die Gewerkschaften anderer Richtung sowie über die Unternehmer- und Angestelltenverbände und gelben Organisationen. Eine Wiedergabe dieser Zahlen dürfte sich hier erübrigen, da wir bei unseren Lesern die Kenntnis derselben voraussetzen können. In einem Schlußkapitel über Sozialpolitik wird die Reichsversicherungsordnung erörtert und es werden noch die Entwürfe des Arbeitskammergesetzes und des Hausarbeitsgesetzes berührt.

Auch die Gewerkschaftsstatistik Oesterreichs hat gute Fortschritte aufzuweisen. Sie umfaßt die Mitgliederbewegung, Finanzgebarung, Leistungen sowie den Stand der Fachpresse. Ueber das Wesentlichste hat unser österreichischer Mitarbeiter in diesem Blatte bereits eingehend berichtet (vergl. Jg. 1911, Nr. 11), so daß auf eine Wiederholung verzichtet werden kann. In der Einleitung des Berichts wird mitgeteilt, daß der separatistische Kampf im Berichtsjahr seinen Höhepunkt erreicht hat. Die tschechische Parteileitung stellte sich mit voller Wucht in die Reihen der Separatisten, ihre Reichstagsabgeordneten wirk-

ten unausgesetzt für die Zerreißung der centralistischen Gewerkschaften. Dieser Kampf hatte als Ergebnis, daß 29 211 Mitglieder aus den Verbänden herausnationalisiert wurden, von denen den separatistischen Gewerkschaften kaum 12 000 verblieben. Rund 17 000 Mitglieder gingen demnach verloren. Da die Gewerkschaftsverbände während des 14 520 neue Mitglieder gewannen, so reduziert sich ihr Verlust auf 14 691 Mitglieder. Wie die tschechischen Gewerkschaften den Kämpfen gegen Unternehmer standhalten werden, wird sich erst in Zukunft zeigen. Auch die Christlichen, Nationalen, Gelben und andere „Arbeitsbrüder“ versuchten sich in Gewerkschaftsgründungen, selbstverständlich unterstützt von den Unternehmerorganisationen. Die Gewerkschaften werden auch diesen Angriffen gegenüber gerüstet sein.

In Bosnien-Herzegowina hat die Gewerkschaftsbewegung durch die Gründung von Organisationen der Gemeindearbeiter und der Krankenwärter sowie durch den Anschluß der Eisenbahner einen erfreulichen Zuwachs von 2396 Mitgliedern erhalten. Nur die Buchdrucker stehen der Gewerkschaftscentrale noch fern. Die Arbeitszeit konnte in 6 Jahren von 12½ auf 10 Stunden verkürzt, die Löhne um 35 Prozent erhöht werden. Die Löhne variieren zwischen 3 und 7 Kronen für gelernte Arbeiter. Der Durchschnittslohn beträgt 3,70 Kronen (einschließlich der Hilfsarbeiter). Im Berichtsjahre fanden drei größere Kämpfe der Bauarbeiter, Holzarbeiter und Eisenbahner statt. Die im Jahre 1910 errichteten Krankenkassen entwickeln sich unter dem Einflusse der Gewerkschaften gut. Ein Unfallversicherungsentwurf unterliegt noch der Entscheidung des Landtags. Gegenwärtig befindet sich das Land auf dem Wege zu einer Verfassung, mit der auch ein Vereins- und Versammlungsgesetz eingeführt werden soll. Alle diese Gesetze sind nach österreichischem Muster gemacht. Das Koalitionsrecht ist noch wenig gesichert. Die Regierung unterdrückt alle Bewegungen, die ihr nicht passen. So wurden anlässlich der passiven Resistenz der Eisenbahner sämtliche Eisenbahnervereine aufgelöst, bei einem Werkstättenstreik die Streikenden mit Ausweisung bedroht und zwei Ausländer ausgewiesen.

## Arbeiterversicherung.

### Ist die Berufsgenossenschaft für alle Zeit an die rechtskräftige Anerkennung des Unfalles gebunden?

Der Aushilfsschaffner W. erlitt am 1. Juli 1906 dadurch einen Unfall, daß er in voller Fahrt von dem Laufbrett eines Sommerwagens zur Erde fiel. Dieser Fall hatte außer Arm- und Schulterverletzungen auch ein nach Ansicht des Arztes bestehendes Magenleiden verschlimmert. Der Verletzte behauptete aber, nie magenleidend gewesen zu sein. Der behandelnde Arzt begutachtete am 2. Dezember 1906:

„Vor dem Unfall hat ein chronischer Magenkatarrh bestanden, bei dem der Kranke gearbeitet hat; durch den Unfall ist entschieden eine Zerrung der Wänder, durch die der Magen mit anderen Eingeweiden (Leber) verbunden ist, eingetreten und ein Tiefertreten des ganzen Magengrundes.“

Speisen und Getränke mußte der Verletzte meistens wieder ausbrechen.

Die Straßen- und Kleinbahn-Berufsgenossenschaft Berlin bewilligte die Vollrente vom 1. Oktober 1906 an. In der Begründung wurde ausdrücklich die Verschlimmerung der vor dem Unfall schon bestandenen Magenbeschwerden als die einzige wesentliche Unfallfolge hervorgehoben.

Ein am 22. Juni 1907 eingeholtes Kontrollgutachten besagte, „daß im Krankheitszustande insofern eine Besserung eingetreten ist, als der Verletzte wieder Milch, Weißbrot und sonstige leicht verdauliche weiche Speisen vertragen kann. Die Erwerbsunfähigkeit betrage jetzt noch 60 Proz.“

Die Rente wurde am 1. August 1907 auf 60 Prozent herabgesetzt.

November 1909 stellte der Verletzte einen Verschlimmerungsantrag. Auch der Arzt konstatierte Verschlimmerung, gab aber der Meinung Ausdruck, daß jetzt nur noch durch Operation zu helfen sei. Der Verletzte war mit der Operation einverstanden und kam am 24. November 1909 ins Krankenhaus. Bis zu seiner Entlassung ins Krankenhaus wurde ihm wieder die Vollrente zugebilligt.

Der Chefarzt, Herr Prof. Dr. Franke in Braunschweig, berichtete am 12. Februar 1910:

„Die Operation habe ergeben, daß es sich um ein altes Magengeschwür handelte, das an einer Stelle in krebiger Entartung begriffen gewesen sei. Das Magengeschwür sei ohne Zweifel schon ziemlich alten Datums; es sei nicht wahrscheinlich, daß es durch den Unfall hervorgerufen sei, höchstens könne man die Möglichkeit einer Verschlimmerung zugeben.“

Auf Grund dieses Gutachtens wurde dem Verletzten vom 18. Januar 1910 ab die bis da (3¼ Jahre lang) bezogene Rente genommen, da sein Magenleiden mit dem Unfall in keinem ursächlichen Zusammenhange stehe.

Der Verletzte legte am 27. Mai 1910 gegen den Entzug der Rente Berufung ein und zwei Tage später starb er an den Folgen des Magenleidens. Die Witwe klagte nunmehr um Bewilligung der Vollrente bis zum Todestage und von da ab um Hinterbliebenenrente.

Die Genossenschaft forderte wegen der Hinterbliebenenrente ein Gutachten von Herrn Spezialarzt Dr. Bauermeister-Braunschweig, der erklärte,

das Magenleiden sei durch den Unfall verschlimmert. Im Anschluß an dieses verschlimmerte Magenleiden und damit zusammenhängend, habe sich das Leiden ausgebildet, das zum Tode führte. Das Gutachten paßte der Berufsgenossenschaft nicht und sie wandte sich nochmals an Prof. Franke, welcher bestritt, daß das Leiden eine Folge des Unfalles sei. Die Berufsgenossenschaft lehnte nun die Hinterbliebenenrente ab.

Das Schiedsgericht Braunschweig verhandelte beide Berufungen zusammen. Aus dem Urteile (N.-Nr. 1075 und 795a, P. L. U. Nr. 300 und 578) sei u. a. folgendes erwähnt:

„Die Bescheide der Versicherungsträger haben die Natur gerichtlicher Urteile; bleiben sie während der Rechtsmittelfrist unangefochten, so werden sie, wie jene, rechtskräftig, d. h., sie schaffen Recht unter den Parteien und werden für sie für alle Zukunft bindend, soweit sie der Rechtskraft fähig sind. Ein Urteil ist aber nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung der Rechtskraft insoweit fähig, als darin über den geltend gemachten Anspruch entschieden wird. Der Verletzte hat hier von vornherein lediglich einen Entschädigungsanspruch wegen seiner Magenbeschwerden geltend gemacht. Und so spricht denn auch der erste Bescheid der Berufsgenossenschaft vom 9. Januar 1907 in unzweideutiger Weise aus, daß die Verschlimmerung der vor dem Unfall bereits vorhandenen Magenbeschwerden als einzige wesentliche Unfallfolge angesehen werde. Durch Bescheid vom 5. Januar 1910 erkennt sie schließlich ausdrücklich an, daß seit Eingang des Rentenerhöhungsantrages (2. November 1909) völlige Erwerbsunfähigkeit infolge Verschlimmerung vorliege und Operation deswegen notwendig sei. Die Beklagte schöpfte diese Ansicht aus den vorliegenden ärztlichen Gutachten. Sie konnte also über die Diagnose, die sich später bei der Operation als richtig erwies, bei Erlaß des Bescheides vom 5. Januar 1910, durch den sie Vollrente gewährte, nicht im Geringsten mehr zweifeln. Die Berufsgenossenschaft hat danach durch diesen Bescheid rechtskräftig anerkannt, daß auch das letzte Stadium der Magenkrankung, die krebige Entartung, auf den Unfall zurückzuführen sei. Sie ist deshalb für alle Zeit an diese rechtskräftige Anerkennung gebunden und kann nun nicht etwa plötzlich ihre Entschädigungspflicht wegen mangelnden Zusammenhanges leugnen. Da Wasse zweifellos an dem Magengeschwür mit krebiger Entartung gestorben ist, dieses Leiden aber in vollem Umfange bewußt als Unfallfolge rechtskräftig anerkannt ist, so muß die Beklagte auch zur Hinterbliebenenrente verurteilt werden.“

Die Berufsgenossenschaft mußte also vom 18. Januar 1910 bis zum Todestage, 29. Mai 1910, die Vollrente und von da ab Sterbegeld und Hinterbliebenenrente im Betrage von zusammen 613 M. nachzahlen. Vom 1. Juni 1911 ab bekommt die Witwe eine Rente von 15,55 M. monatlich.

Braunschweig. G. Steinbrecher.

## Mitteilungen.

### Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 6 des „Corr.-Bl.“ wird die Arbeiterrechts-Beilage Nr. 2 beigegeben werden. Diese Nummer wird im Umfange von 24 Seiten erscheinen.

einigen Großindustriellen die Hauptschuld an der enormen Lebensmittelteuerung beigemessen wird. Die Gewerkschaften sind deshalb auch für das allgemeine Wahlrecht eingetreten und haben erreicht, daß eine Vorlage den Analphabeten das Wahlrecht geben will. In sozialpolitischer Hinsicht wurde lediglich eine Mutterschaftsversicherung eingeführt, aber noch nichts zu ihrer Durchführung getan. Ein Gesetz betr. Arbeitslosenhilfe wurde vom Senat verworfen, ebenso eine Reform der Gewerbeinspektion vorbereitet. Der Kolonialkrieg nimmt alle Kräfte der Regierung in Anspruch.

Den Schluß bildet der Bericht von Spanien, der sich auf die Schilderung der Tyrannei beschränkt, welcher die Gewerkschaften unter dem Regime Canalejas nicht minder als unter dem Regime Maura ausgefetzt sind. Das liberale Ministerium überbietet an Gewalttätigkeiten, Greuelstaten und Uebergriffen der öffentlichen Gewalt das jesuitisch-konservative Regiment noch um ein Bedeutendes. Streiks werden mit Hilfe des Militärs unterdrückt, Versammlungen verboten und der Belagerungszustand verhängt. Gerade die Eingriffe der Militärgewalt provozieren die Bevölkerung zu Generalsstreiks, die im Blute unglücklicher Arbeiter erstickt sind. Seit Mitte September 1910 sind die Versammlungsorte der Arbeiter geschlossen, die gewerkschaftliche Landeszentrale ist aufgelöst und Hunderte von Genossen schmachten in Kerker. Da das gesamte Sekretariat von der Regierung beschlagnahmt ist, so war die Erstattung eines eingehenden Berichts über die spanische Gewerkschaftsbewegung nicht möglich. Schätzungsweise wird die Mitgliederzahl der der Landeszentrale angeschlossenen Gewerkschaften auf 100 000 angegeben.

\*

Mit diesem trüben Ausklang schließt der achte internationale Bericht über die Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1910. Er gibt dadurch einen Begriff von den ungeheuren Kämpfen, die der Gewerkschaftsbewegung noch bevorstehen, ehe sie ihren Siegeszug durch die zivilisierte Welt beendet hat. Indes gibt uns zugleich die Erstarkung und der fortschreitende Erfolg der Gewerkschaftsbewegung in Deutschland die tröstliche Hoffnung, daß es auch anderwärts zielbewußt vorwärts geht. Das Beispiel der deutschen Gewerkschaften kann nicht ohne Einfluß bleiben und ist auch nicht ohne Wirkung geblieben. Fast überall zeigt sich die Rückwirkung der deutschen Gewerkschaftsarbeit, und wenn es auch oft nur nach Ueberwindung schwieriger Hindernisse gelingt, die centralistische Organisation mit ausreichenden Beiträgen, guten Unterstützungs-einrichtungen, guter Gewerkschaftspressen, tariflicher Regelung der Arbeitsverhältnisse und starkem Einfluß auf die politische Arbeitervertretung zu schaffen, so kann dies doch überall nur eine Frage der Zeit und der Erstarkung der Organisation sein. Die deutsche Gewerkschaftsbewegung darf sich rühmen, in internationaler Beziehung vorbildliche Arbeit geleistet zu haben. Sie hat damit zugleich auch die Pflicht übernommen, den übrigen Arbeiternationen in ihrem Vorwärtstommen behilflich zu sein. Das Studium der internationalen Berichte ist vorzüglich geeignet, die Kenntnis der deutschen Gewerkschaftsorganisation in anderen Ländern zu verbreiten und Anregungen zur Weiterentwicklung der dortigen Gewerkschaften zu geben. Es ist deshalb dringend zu wünschen, daß der Bericht nicht bloß die weiteste Verbreitung, sondern auch zahlreiche Leser und seine Lehren die richtige Nutzenanwendung finden.

## Gesetzgebung und Verwaltung.

### Die Badische Gewerbeinspektion im Jahre 1911.

Im Laufe der Jahre wurden der Fabrikinspektion zu Zwecken der Revision unterstellt: Steinbrüche und Bauten, die Werkstätten der Hausindustrie und des Handwerks und sonstige Kleinbetriebe. Es wurde deshalb für Baden die Bezeichnung „Fabrikinspektion“ aufgehoben und durch „Gewerbeinspektion“ ersetzt.

Die Zahl der Betriebe mit über 10 Beschäftigten belief sich im Berichtsjahr auf 11 389 mit 263 880 Arbeitern. Auf je einen dieser Betriebe entfallen im Durchschnitt 23,2 Arbeiter. Außerdem unterstehen noch der Revisionspflicht 4602 sonstige Anlagen mit weniger als 10 Arbeitern. Die Zahl der ausgeführten Revisionen beläuft sich auf 10 465. 9347 Anlagen wurden einmal, 466 zweimal und 58 mehr als zweimal revidiert. Von je 100 Betrieben wurden 65,4 besucht. In den revidierten Betrieben befanden sich 195 737 Arbeiter, das sind 72,2 Proz. der Gesamtarbeiterzahl. Demnach sind nicht besucht worden: 6120, das sind 38,3 Proz. der Betriebe mit 75 206 = 27,8 Proz. Arbeitern. 1907 wurden 35,6 der Betriebe revidiert, 1908: 37,5 Proz., 1909: 46,2 Proz. und 1910: 58,5 Proz. Seit 1907 hat sich die Zahl der Betriebe mit mehr als 10 Arbeitern und der diesen gleichgestellten Anlagen um 18 Proz. und die Zahl der Revisionen um 117 Proz. gesteigert. Für 2270 Betriebe wurden Auflagen erlassen. Die Zahl derselben betrug 4358.

Nach der Zahl der Anlagen steht in der Gruppierung der Industrie Badens das Nahrungs- und Genussmittelgewerbe mit 6138 = 38,3 Proz. Betrieben an erster Stelle. Dann folgt das Baugewerbe mit 1997 = 12,4 Proz. Betrieben. Die Metallverarbeitung und die Maschinenindustrie stehen erst an 5. resp. 7. Stelle. Nach der Arbeiterzahl aber ist die Gruppierung eine wesentlich andere. Hier steht jetzt die Maschinenindustrie mit 42 072 = 15,6 Proz. Arbeitern an erster Stelle, während die Nahrungs- und Genussmittelindustrie — ausgenommen die Mühlen- und Zigarrenfabriken — im sechsten Glied mit nur 6,9 aller Beschäftigten figuriert. Aus den Detailzahlen des Berichts geht zur Evidenz hervor, daß in Baden noch das Kleingewerbe sehr stark vertreten und obendrein auf dem platten Lande sesshaft ist. Das trifft insbesondere für die Zigarrenfabriken zu, die sich fast durchweg außerhalb der Städte befinden. In diesen sind 40 910 Beschäftigte tätig. Nicht mit eingerechnet sind hierbei die Arbeiter von Kleinbetrieben.

In Baden beschäftigte Ausländer wurden im Berichtsjahr 23 872 gezählt, darunter 4863 Frauen. Man rechnet auf je 100 Arbeiter 7,5 Ausländer. Meist sind es Italiener. Aber auch Oesterreich-Galizien und Böhmen liefern ihre Landesfinder zahlreich nach Baden. In der Hauptsache sind die Ausländer im Baugewerbe tätig. 17,0 vom Hundert der im Baugewerbe Beschäftigten sind Ausländer, und zwar 8880 an der Zahl. Dann folgt die Textilindustrie mit 5136 Ausländern, worunter sich 3586 Frauen befinden. Auf je 100 Beschäftigte in dieser Industrie entfallen 15,0 Ausländer. Im übrigen sind die Ausländer in allen Industrien vertreten, sie werden von Jahr zu Jahr zahlreicher.

Der Bericht enthält eine lehrreiche Abhandlung über die Zuwanderung der Ausländer und über das Leben derselben im Ausland. Insbesondere interessiert hierbei das Kapitel über die italienischen Arbeiterinnen. Nach dem

In Ungarn konnte die Gewerkschaftsbewegung trotz geringen Aufschwungs die Verluste der Vorjahre noch nicht wieder wettmachen. Indes zeigt sich eine innere Erstarkung der Gewerkschaften, besonders durch Erhöhung der Einnahmen. Das beschränkte Vereinigungsrecht hindert noch immer in hohem Maße die freie Entwicklung der Gewerkschaften. Die Eisenbahner und Bergleute müssen auf die legale Organisation verzichten; der letzteren wurde die Genehmigung viermal vom Ministerium verweigert. Das ist die „liberale“ Handhabung des Vereinsrechts, die der Ministerpräsident verheißt. Selbst Gewerkschaftstatuten, die von früheren Ministerien schon genehmigt waren, werden durch die absurdesten Verfügungen von neuem beanstandet. Leider haben die ungarischen Arbeiter noch keine eigene Vertretung im Parlament, um dort den Kampf um das Vereinigungsrecht mit größerem Nachdruck zu führen. In bezug auf Streiks und Aussperrungen war das Jahr 1910 ein Kampfsjahr: 162 Streiks und 27 Aussperrungen mit 20 884 beteiligten Arbeitern. Erzielt wurden für 16 324 Arbeiter täglich 6523 Stunden verkürzte Arbeitszeit (i. D. 23,9 Minuten) und für 26 644 Arbeiter täglich 10 720,46 Kronen Lohnerhöhung (pro Arbeiter 40 Heller). Die Arbeitgeber sind bemüht, alle Kämpfe als Nachfragen zu behandeln; so wollten die Budapester Tischler- und Schlossermeister mit den Gewerkschaften weder verhandeln, noch Kollektivverträge abschließen. Es nützte ihnen aber nichts, denn das Ende vom Lied war doch die Anerkennung der Gewerkschaft, und der Kollektivvertrag. Es bestehen 107 Kollektivverträge für 34 121 Arbeiter. Auf dem Gebiete der Sozialgesetzgebung wurde ein Verbot der Verwendung des weißen und gelben Phosphors erlassen, seine Anwendung aber hinausgeschoben. Auch dem internationalen Verbot der Nachtarbeit von Arbeiterinnen mußte die Regierung sich anschließen, wenn auch mit zahlreichen Ausnahmegewissnissen des Handelsministers. Ferner ist eine kleine Verbesserung der Sonntagsruhe zu verzeichnen.

In Serbien ist die Industrie noch klein und schwach. Nach einem Bericht der Industriekammer zählt das Land nur 465 industrielle Unternehmungen mit 60 Millionen Frank Kapitalanlage, 24 000 Pferdekräfte und 16 095 Arbeitern. Die Gewerkschaftsstatistik nimmt für letztere eine höhere Schätzung an; sie berechnet für 12 321 Gewerbebetriebe (davon nur 7167 Gewerbebetriebe mit mehr als 1000 Frank Kapital), 45 007 Arbeiter (einschließlich 8211 Lehrlinge). Die Arbeitszeit dauert bis 20 Stunden täglich, der Tagelohn beginnt mit 20 bis 50 Cents. Im Handwerk sind noch Arbeitsverträge bis zu einem halben oder ganzen Jahre üblich. Die Gewerkschaften haben eine Arbeitszeit von 8½ Stunden (Schriftsetzer), 9 Stunden (Sattler, Schlosser, Tischler) und 10 Stunden (Leberarbeiter, Schneider) und Minimallohne von 3—6 Frank pro Tag durchgesetzt. Im Berichtsjahre fanden 47 Ausstände statt. Ein Gewerbegesetz, das im Jahre 1910 eingebracht wurde, ist der Agitation der Arbeiterbewegung zu danken. Es gewährt volles Streik- und Aussperrungsrecht, 36stündige Sonntagsruhe, 10stündige Maximalarbeitszeit in Industrie und Handwerk (12 Stunden im Handel), Verbot der Nachtarbeit für Frauen, Verbot des Trucksystems, Verbot der Kinderarbeit vor dem 14. Lebensjahr (Ausnahmen von 12 Jahr ab), 8stündige Arbeitsdauer für Kinder bis 16 Jahren, Einrichtung von Gewerbeferien-

ten und Arbeitsbörsen, Versicherung gegen Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter und Tod, Schaffung einer Gewerbeinspektion und Errichtung von Arbeitskammern. Das Gesetz trat am 1. Juli 1911 in Kraft. Die Regierung hat aber noch nichts für seine Ausführung getan.

Der Bericht der schweizerischen Landeszentrale bringt zum ersten Male ausführlichere statistische Nachweisungen über die Entwicklung der Gewerkschaften. Nachdem eingangs die Konjunkturverhältnisse und die Lage des Arbeitsmarktes (nach den Angaben der 11 Arbeitsämter) dargelegt, wird über den Stand der gewerkschaftlichen Organisation berichtet, die von 1909 zu 1910 von 66 174 auf 63 863 Mitglieder zurückging. Dem Gewerkschaftsbund ist der Verband der Lokomotivheizer mit 2087 Mitgliedern beigetreten; auch der Verbandstag der Lokomotivführer beschloß den Anschluß, der aber durch Urabstimmung annulliert wurde. Auch bei den übrigen Eisenbahnergruppen wurde der Anschluß hintertrieben. Nur die Arbeiterunion schweizerischer Transportangestellten gehört dem Gewerkschaftsbund an. Ausführliche Auskunft wird über die Einnahmen und Ausgaben der schweizerischen Gewerkschaften, über die Lohnbewegungen und Streiks und deren Erfolg gegeben. Es fanden 326 Bewegungen mit 36 184 beteiligten Arbeitern statt, davon 247 mit 28 792 Beteiligten ohne Arbeitseinstellung und 78 Streiks mit 15 796 Beteiligten sowie 11 Aussperrungen mit 1655 Beteiligten. Insgesamt kosteten diese Streiks 133 065 Arbeitstage und 551 981 Frank Unterstützung. Erreicht wurde für 7359 Arbeiter 17 446 Stunden verkürzte Arbeitszeit (pro Kopf 2,37 Stunden) und für 16 748 Arbeiter 33 150 Frank Lohnerhöhung (pro Kopf 1,98 Frank) pro Woche. Im Weiteren schildert der Bericht die Agitation des Gewerkschaftsbundes gegen die Teuerung, die Regelung der Beziehungen zwischen Gewerkschaften und Partei, die Ergebnisse der Sozialpolitik und Arbeiterschutzesgesetzgebung, insbesondere auch auf internationalem Gebiete sowie die syndikalistische Bewegung. Die letztere sei nach dem Bericht bedeutend zurückgegangen und spiele nur im französischen Sprachgebiet am Genfer See eine gewisse Rolle. Dazu haben die Anarchosyndikalisten durch die Generalstreiks der Bauarbeiter in Lausanne und Thonon ihr Ansehen erheblich geschädigt und die Wirksamkeit des neuen romanischen Arbeiterbundes und der neuen Arbeiterunion von Genf und Montreux gegen die Syndikalisten reduziert deren Einfluß auf Null. Hinsichtlich der Sozialpolitik wird über die Annahme eines neuen Besoldungsgesetzes der Bundesbahnen, die Revision des Obligationenrechts zum Nachteil der Arbeiter, die Verhandlungen betreffend die Kranken- und Unfallversicherung, die Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes und über zahlreiche Kantonsgesetzgebungen berichtet. Im allgemeinen erhält man den Eindruck, daß die Kantonsgesetzgebung erfolgreicher für die Fortschritte des Arbeiterschutzes tätig war, als die Bundesgesetzgebung.

Aus dem Berichte Italiens ist zu ersehen, daß die angegebenen Mitgliederzahlen (302 400) nur vorläufige sind, da die Abrechnungen der Organisationen stark im Rückzuge sind und auch die offizielle Statistik noch nicht veröffentlicht ist. Die Zahl der Streiks wird auf 1108 mit 172 969 an Arbeitsniederlegung Beteiligten (davon 87 Streiks mit 22 375 Beteiligten in der Landwirtschaft) angegeben. Eine scharfe Agitation wurde gegen die Hochschußwäpnerie geführt, der neben der agrarischen Oligarchie und

italienischen Auswanderungsgesetz sollen die italienischen Konsulate den zur Einführung von Arbeiterinnen notwendigen Erlaubnischein nur erteilen, wenn die Unternehmer sich verpflichten, den Italienerinnen den gleichen Lohn zu zahlen wie den einheimischen Arbeiterinnen und keine Anwerbungen in Italien zu machen, wenn bei ihnen ein Streik ausgebrochen ist oder auszubrechen droht. Das italienische Auswanderungskommissariat ergänzte diese Fürsorge noch dahin, daß vor der Abreise aus der Heimat den Anzuerwerbenden ein vollständiger Arbeitsvertrag vorzulegen ist, aus dem hervorgehen muß: Dauer des Vertrages und der täglichen Arbeitszeit; garantierter Mindestlohn, sowie Lohn für etwaige Ueberstunden; Lohnzahlungs-termin und Abzüge für Versicherung; Unterkunfts-möglichkeit und Kosten für Verpflegung; Befugnis des italienischen Konsuls und des Auswanderungs-inspektors, jederzeit die Arbeits- und Unterkunfts-räume der italienischen Arbeiterinnen zu besuchen; eine Bestimmung über die Schlichtung von Streitigkeiten.

Das für Baden zuständige italienische Konsulat in Mannheim hat einen Arbeitsvertragsentwurf ausgearbeitet, der es den Gewerbetreibenden ermöglicht, ihre Verträge so zu gestalten, daß sie sich zur Vorlage an das italienische Ministerium eignen. Der hieraus hervorgegangene Normaltarif für die Textilindustrie enthält die Bestimmung, daß bei Arbeitsstreitigkeiten das italienische Konsulat endgültig entscheidet. Vom Standpunkt der italienischen Arbeiterinnen aus beurteilt ist dieser Tarif gewiß ein großer Gewinn. Die Badische Gewerbeinspektion sagt hierzu selbst:

„Die weise Fürsorge, welche die italienische Regierung den Landesherrn dadurch zwendet, daß sie deren Gleichstellung mit den im Beschäftigungsstand einheimischen Arbeiterinnen fördert, kommt unmittelbar auch letzteren zugute, indem sie den Lohndruck, die üble Begleiterscheinung der Einwanderung fremder Arbeitskräfte, zumal kulturell zurückgebliebener, möglichst auszuschießen sucht.“

Daß die deutsche Regierung sich solcher Gestalt nicht betätigt, bedarf keiner besonderen Erwähnung.

Ueber die Durchführung der Revisionen und über die dabei gemachten Wahrnehmungen brauchen wir nicht im einzelnen zu berichten. Der Bericht der Gewerbeinspektion zeigt nach dieser Richtung hin so ziemlich die gleichen Ergebnisse wie in früheren Jahren. Immer noch herrscht in den Kreisen der Arbeiter gegenüber den Beamten großes Mißtrauen, heißt es darin. Andererseits aber gibt es auch noch immer Unternehmer, die den Revisionen einen offenen Widerstand entgegensetzen. Zu der Revision auf dem Neubau eines Schulhauses mußte u. a. sogar die Gendarmerie zu Hilfe genommen werden, so ausfällig wurde der bauausführende Maurermeister.

Interessant dagegen und zum Teil auch neu ist die Stellung der Gewerbeinspektion zu den Gewerkschaften und zu den gewerkschaftlichen Kämpfen. Da wird zunächst mitgeteilt in dem Bericht, daß es notwendig gewesen wäre, einen Gewerkschaftsführer davon zu überzeugen, wie dringlich für Betriebe mit 20 und mehr Arbeitern der Erlaß einer Arbeitsordnung sei, die auch nicht durch einen Tarifvertrag überflüssig werde. Bei einem großen Streik — gemeint ist der Kampf im Hafengebiet zu Mannheim — hätten die Arbeiterführer das Angebot der Gewerbeinspektion zur Ver-

mittlung akzeptiert und versprochen, dieser das einschlägige Material zum Studium der Differenzen zu überlassen. Das Versprechen sei aber nicht eingelöst und nach 12 Tagen mitgeteilt worden, den Bemühungen des Gewerbegerichts sei es gelungen, Einigungsverhandlungen in die Wege zu leiten; die Uebersendung des Materials erübrige sich dadurch wohl. Das Verfahren sei sehr ungewöhnlich gewesen.

Die Gewerbeinspektion äußert sich dann in ihrem Bericht über ihre grundsätzliche Stellung gegenüber Streiks und Lohnbewegungen. Die Gewerkschaftsführer seien oft der Meinung, daß die Gewerbeaufsichtsbehörde bei Streiks und Lohnbewegungen ohne weiteres vermittelnd einzugreifen habe. Diese Meinung sei eine falsche. Der Wirkungskreis für die Gewerbeinspektion sei im § 139b der Gewerbeordnung näher bestimmt. Er bewege sich in dem Rahmen eines scharf umrissenen Arbeiterschutzes. Im Laufe der letzten 30 Jahre seien allerdings die Aufgaben des Instituts wesentlich erweitert worden. Die sogen. freiwillige Tätigkeit habe einen großen Umfang angenommen. Hierunter fällt auch die Vermittlung in wirtschaftlichen Kämpfen. Was nun der Bericht über diese Art der Betätigung der Gewerbeinspektion weiter sagt, die Umschreibung, die er über die Voraussetzung zur eventl. Vermittlungstätigkeit gibt, lassen darauf schließen, wie stark schon bei der Badischen Fabrikinspektion die Absicht entwickelt ist, sich bei wirtschaftlichen Kämpfen absichts vom Gefechtsfeld zu halten. Diese Absicht kommt nicht von ungefähr. Im Jahre 1911 tobten in Baden verschiedene schwere Kämpfe. Rastatt, Forzheim und Mannheim sind hinsichtlich der wirtschaftlichen Kämpfe in Baden Brennpunkte geworden. Die Unternehmerverbände erhoben wiederholt gegen die Staatsregierung und gegen die Gewerbeinspektion im besonderen schwere Angriffe. Sie beschwerten sich über ungenügenden Schutz. Wenn wir richtig unterrichtet sind, machten die Unternehmer die sich im letzten Jahre in Baden abspielenden Streiks sogar zum Gegenstand von Eingaben an die Reichsregierung. Der Leiter der Gewerbeinspektion und der Minister von Bodmann kamen hierbei nicht gut weg. Und so ist es erklärlich, daß der organisierte Widerstand der Unternehmer gegen die Forderungen der Arbeiter und die Unzufriedenheit derselben gegen die Staatsgewalt, die nach Meinung der Scharfmacher nicht nachdrücklich genug gegen „unbotmäßige“ Arbeiter zu Felde zieht, die Staatsregierung und die Gewerbeinspektion in ihrem Verhalten zu den organisierten Arbeitern zur größtmöglichen Vorsicht anspornten. Die Gewerbeinspektion treibt diese Vorsicht sogar so weit, daß sie im Bericht erklärt, sie könne die Vermittlung erst dann übernehmen, wenn sich beide der Streitenden an sie gewandt hätten und dann erst auch nur, wenn die Vermittlungsversuche der Gewerberichter oder Bürgermeister resultatlos verlaufen seien. Zu dieser durchaus abstrakten Stellung macht die Gewerbeinspektion allerdings auch wieder Einschränkungen, die man aber als belanglos übergehen kann. Des Pudels Kern ist eben, daß sich auch in Baden die Formen der wirtschaftlichen Kämpfe geändert haben, sie sind schärfer geworden, wie auch die Klassengegensätze ausgeprägter in die Erscheinung treten. Selbst wenn die Staatsgewalt nicht will, ergreift sie bei wirtschaftlichen Kämpfen Partei für das Unternehmertum, sie unterliegt dem Einfluß des Kapitals, weil die ganze Struktur des Staates darauf hinausläuft, der aufwärtsstrebenden Arbeiterkraft entgegenzutreten. Wie sehr der Arbeiterschutz der Interessenvertretung des

Kapitals weichen muß und warum dies der Fall ist, sagt die Gewerbeinspektion recht treffend, indem sie ausführt:

„Je mehr die einzelnen Arbeitgeber bei wirtschaftlichen Kämpfen mit der organisierten Arbeiterschaft von ihren eigenen Verbänden moralisch und materiell gestützt werden und die endgültigen Entscheidungen in die Hand dieser Verbände legen, desto seltener wird für die Gewerbeaufsichtsbeamten Gelegenheit und Möglichkeit einer Vermittlung geboten sein, da eben die Formen, unter denen ein Waffenstillstand erfolgt, andere sind als früher.“

Die Bestrebungen zur Förderung des sozialen Friedens werden also eingestellt, sobald die Unternehmer dies fordern. Früher pries man die hierauf verwendete Arbeit der Gewerbeinspektion als eine schöne Tat, jetzt aber, da die Unternehmerverbände groß und kräftig geworden, rechnet man es derselben als ein Verbrechen an, wenn sie sich in die „Gängel unferer Zeit“ mischen will. So ändern sich die Zeiten! Auch in Baden!

Aus der von der Gewerbeinspektion geführten Statistik über Streiks und Aussperrungen geht hervor, daß im Berichtsjahr 52 größere Bewegungen spielten, an denen 852 Betriebe interessiert waren und wobei 348 Betriebe mit 31 353 Arbeitern stillgelegt wurden. 9 dieser Bewegungen endeten für die Arbeiter mit vollem Erfolg, 19 mit teilweisem und 15 ohne Erfolg. 7 davon endeten mit dem Abschluß eines Tarifvertrages. Im übrigen sind 20 Kollektivverträge und 22 Einzelverträge abgeschlossen worden. Der Bericht registriert in diesem Zusammenhang den Anspruch des Firmeninhabers der Konservenfabrik Maggi in Singen zur Gewerkschaftsfrage, den dieser anlässlich einer Beratung mit Gewerkschaftsführern beim Abschluß eines Tarifvertrages tat. In einer längeren Ansprache, die Herr Julius Maggi hielt, „bezeichnete er die Gewerkschaften als Pioniere des Kulturfortschrittes. Er werde so viel er vermag ihre Bestrebungen unterstützen, da er in ihnen das Mittel zur Ordnung der sozialen Frage auf dem Wege der Evolution, im Gegensatz zur Revolution erblickt. Die Leitung der Maggi-Gesellschaft sieht nicht auf dem veralteten patriarchalischen Standpunkte, absoluter Herr im eigenen Hause sein zu wollen“. An diese Zeilen knüpft die Gewerbeinspektion die Hoffnung, es mögen sich alle Gewerkschaftsführer diesen Anspruch vor Augen halten und „sich immer für verpflichtet erachten, Kulturziele mit Kulturmitteln zu erstreben“. Damit soll wohl gesagt sein, daß Streiks in der Art des Majtatter oder des in Pforzheim geführten, nicht zu denen gehören, die mit Kulturmitteln geführt seien. Träfe diese unsere Annahme zu, dann wären gegen die Auffassung der Gewerbeinspektion starke Einwendungen zu erheben. Wenn die Unternehmer und die Staatsgewalt mit den Arbeitern stark provokatorisch umspringen, dann bleibt letzteren nur übrig, sich mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zur Wehr zu setzen.

Ueber den Beschäftigungsgrad der Industrie wird mitgeteilt, daß im Berichtsjahr ein erhebliches Abflauen der Zigarrenindustrie zu verzeichnen war; eine Zündholzfabrik bleibt auf absehbare Zeit weit hinter der ihr möglichen Produktionsmenge zurück und durch die in Norddeutschland vorgekommenen Vergiftungsfälle erlitt auch die badische Pflanzenbutter-

fabrikation große Schäden. Im übrigen aber wird über steigende Geschäftstätigkeit berichtet.

Die Übertretungen der gesetzlichen Bestimmungen der für verschiedene Verufe vorgesehene Arbeitszeit sind noch immer recht zahlreich. Wegen Übertretung der Bestimmungen betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen wurden 327 Anzeigen erstattet. Verstraft wurden 63 Unternehmer. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter wurden 266 festgestellt, 90 Unternehmer wurden bestraft. Zuwiderhandlungen gegen das Kinderschutzgesetz kamen im Frühjahr des Berichtsjahres 2178 und bei den Erhebungen im Spätjahr 2236 zur Anzeige. Auch die Steinhauermeister und die Steinbruchbesitzer wollen sich nicht an die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen betr. die Arbeitszeit für Steinarbeiter gemöhnen.

Die Zahl der in Baden zu gewerblicher Arbeit herangezogenen Kinder weist im Berichtsjahre eine Zunahme von zwölf Prozent auf. Im Herbst wurden bei einer vorgenommenen Zählung 5730 erwerbstätige Schulkinder gezählt; darunter waren 2365 Mädchen. Im Geschäfte der Eltern waren 3512 Kinder tätig, bei fremden Leuten 2318. 178 Kinder waren noch nicht einmal 8 Jahre alt, 507 noch nicht 9 Jahre und 1588 standen in einem Alter zwischen 10 und 11 Jahren. Mit Austragen von Nachwaren wurden 872 und mit Austragen von Milch 521 Kinder beschäftigt. 1923 Kinder mußten Zeitungen austragen, und sonstige Botendienste verrichteten 1081 Kinder. Aber auch in der Hausindustrie ist die Kinderarbeit sehr verbreitet. So z. B. in der Uhrenindustrie. Der Bericht sagt: „Da die meist feinen Arbeiten von den kleinen Kinderhänden meist geschickt verrichtet werden, zieht man zahlreiche Kinder, vom zartesten Alter an, zur Arbeit. Es wurden Kinder von 6 und 7 Jahren alt angetroffen, die sich täglich längere Zeit mit „Nutenstecken“ beschäftigen; meist wird den Kindern eine tägliche Arbeitsmenge vorgeschrieben.“ Und an anderer Stelle ist zu lesen: „Eine Firma — wo die verbotene Kinderarbeit eingestellt wurde — suchte durch die Drohung, sie werde die Heimarbeit außer Landes verlegen, das Vorgehen gegen die ungesetzhliche Kinderarbeit abzuschwächen.“ In Baden weist nicht nur die Frauenarbeit eine steigende Tendenz auf, sondern wie wir oben schon sagten, auch die Kinderarbeit mit all ihren üblen Begleiterscheinungen nimmt einen erschreckenden Umfang an. Die sich hieraus ergebenden Schlussfolgerungen bedürfen hier keiner näheren Erläuterung.

Dem Bericht beigeheftet sind die einschlägigen statistischen Tabellen und schließlich auch Sonderabhandlungen über die Verhältnisse in den Zementfabriken und über die hygienischen Verhältnisse der Gewerbebetriebe im Bezirk Karlsruhe. Auch je eine Abhandlung über wirtschaftliche und sittliche Zustände der Arbeiterbevölkerung und über den subjektiven Tatbestand bei Verletzungen der Gewerbeordnung findet sich in dem Bericht. Im allgemeinen beurteilt, stellt der Bericht eine fleißige Arbeit dar, die um so höher zu bewerten ist, als sie unmittelbar nach Schluß des Berichtsjahres zum Abschluß gebracht wurde.

Mannheim.

A. Kemmle.

**Das neue Tarifvertragsrecht in der Schweiz.**

In der Schweiz ist mit dem 1. Januar 1912 das neue eidgenössische Zivilrecht (gleich dem Bürgerlichen Gesetzbuch des Deutschen Reiches) nebst dem Obligationenrecht in Kraft getreten, womit auch die Bestimmungen über den Tarifvertrag Rechtsgiltigkeit erlangt haben.

Es sind nur zwei Artikel des Gesetzes, die in Betracht kommen und folgenden Wortlaut haben:

Art. 322: „Durch Vertrag von Arbeitgebern oder Arbeitgebervereinigungen mit Arbeitern oder Arbeitervereinigungen können bestimmte Vorschriften für die Verhältnisse der beteiligten Arbeitgeber und Arbeiter aufgestellt werden. Ein solcher Gesamtarbeitsvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form. Haben sich die Beteiligten über die Dauer des Gesamtarbeitsvertrages nicht geeinigt, so kann er nach Ablauf eines Jahres jederzeit auf 6 Monate gekündigt werden.“

Art. 323: „Dienstverträge, die von auf einen Gesamtarbeitsvertrag verpflichteten Arbeitgebern und Arbeitern abgeschlossen werden, sind, soweit sie den darin aufgestellten Bestimmungen widersprechen, nichtig. Die nichtigen Bestimmungen werden durch diejenigen des Gesamtarbeitsvertrages ersetzt.“

Es ist somit nicht viel, was da an gesetzlicher Regelung geboten wird, aber, weit davon entfernt, das zu bebauern, möchten wir diese Beschränkung gerade als einen Vorzug der Neuierung bezeichnen. Der erste Satz des Art. 322 sanktioniert einfach das neue Recht, das die Kämpfe zwischen Arbeit und Kapital auf dem Gebiete des Arbeitsverhältnisses geschaffen haben. Der zweite Satz statuirt — man könnte sagen, recht überflüssigerweise — die Selbstverständlichkeit, daß ein solcher „Gesamtarbeitsvertrag“ zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form bedarf. Es ist uns nicht bekannt geworden, daß Tarifverträge nur mündlich und nicht auch schriftlich abgeschlossen wurden. Ohne die ausdrückliche schriftliche Festlegung würde ein Tarifvertrag nur eine schöne Illusion, eine Seifenblase sein, die beim Anfassen sich verflüchtigt. Der letzte Satz betreffend die Kündigung eines Tarifvertrages, der darüber keine besondere Bestimmung enthält, füllt, wenn man will, eine Lücke aus, und er dürfte gleichzeitig dazu den Anstoß geben, daß in Zukunft seltener mehr Tarifverträge ohne Kündigungsbestimmungen abgeschlossen werden. Unzweckmäßig ist die lange sechsmonatliche Kündigungsfrist, und wird die Praxis zu zeigen haben, ob die 6 Monate als Maximum oder als Norm gemeint sind.

Der Artikel 323 kann in der Praxis schätzenswerte Bedeutung gewinnen. Erklärt sich beispielsweise ein Arbeiter bereit, zu einem niedrigeren als dem tarifmäßigen Lohn zu arbeiten, so ist diese Abrede für ihn nicht verbindlich. Der Tarifvertrag wirkt automatisch; ohne ausdrückliche Vereinbarung, ja gegen den Willen der Parteien. Richtige Bestimmungen des Tarifvertrages werden kraft gesetzlicher Vorschrift durch die entsprechenden Bestimmungen des Tarifvertrages ersetzt. In dem angeführten Beispiel kann der Arbeiter trotz seines vorher ausgesprochenen Verzichtes den tarifmäßigen Lohn fordern. Der Artikel ist also geeignet, schmutzigen Lohnbrüdern das Handwerk zu legen und die allseitige Durchführung des Tarifvertrages, wenigstens in bezug auf die Bestimmungen über die Lohnhöhe, zu sichern.

Aufgabe der Gewerkschaften wird es nun sein, von den neuen Gesetzesbestimmungen über den Tarifvertrag im gegebenen Falle die beste Nutzenanwendung im Interesse der Arbeiter zu machen.

**Arbeiterbewegung.****Aus den deutschen Gewerkschaften.**

Der langjährige Hauptkassierer des Verbandes der Blumenarbeiter, Paul Irrgang, ist am 16. Januar im Alter von 55 Jahren nach längerer Krankheit gestorben. Der Verstorbene gehörte zu den Gründern des Verbandes und hat seit dessen Bestehen die Hauptkassengeschäfte verwaltet. Der Verband verliert in ihm ein pflichteifriges Mitglied, das stets im Vordertreffen der Verbandsarbeit stand.

Der Verband der Bäcker beschloß das Jahr 1911 mit einem Mitgliederbestand von 26 468, davon 4246 weibliche Mitglieder. Die Zunahme betrug 3274 Mitglieder im Jahresdurchschnitt; davon entfielen auf die weiblichen Mitglieder 1092. Der Bestand der Hauptkasse betrug 244 168 Mk. gegen 189 723 Mk. am Schlusse des vorherigen Jahres.

Für den am 5. Mai in Berlin zusammentretenden Verbandstag der Handlungsgehilfen hat der Vorstand eine neue Statutenvorlage ausgearbeitet, die wesentliche Neuerungen enthält. Dabei ist auf die in Aussicht stehende Verschmelzung des Lagerhalterverbandes mit dem Centralverband der Handlungsgehilfen Rücksicht genommen und hat zu diesem Zweck eine Konferenz der beiden Verbandsvorstände stattgefunden. Die Unterstützungseinrichtungen werden dementsprechend gestaltet, Unzugs- und Krankenunterstützung werden neu eingeführt und die Arbeitslosenunterstützung wesentlich verbessert. Hinsichtlich der Beiträge wird der bisherige Modus, von den weiblichen Mitgliedern einen niedrigeren Beitrag zu erheben als von den männlichen, beseitigt. Anstatt dessen werden Staffelbeiträge eingeführt, deren Höhe sich nach dem Einkommen der Mitglieder richtet. Es sind fünf Staffeln vorgesehen, von 60 Pf. Monatsbeitrag bei einem monatlichen Einkommen unter 40 Mk. bis 2 Mk. Monatsbeitrag bei einem Einkommen von 150 Mk. und darüber. Die Höhe der Unterstützungen wird diesen Beitragsstufen angepaßt. Der Name des Verbandes wird abgekürzt in „Centralverband der Handlungsgehilfen“, die Abkürzungen auf den Verbandstagen sollen fortan nach Zahl der vertretenen Mitglieder erfolgen. Weiter werden einige Änderungen der Verbandsstatuten in Vorschlag gebracht, die einen rein juristischen Charakter haben. Nach § 54 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden auf solche Vereine, die nicht rechtsfähig sind, die Vorschriften über die „Gesellschaft“ Anwendung. Nach diesen Vorschriften werden die Gesellschaften durch den Tod oder durch den Konkursfall eines Mitgliedes aufgelöst. Außerdem enthält das Bürgerliche Gesetzbuch Bestimmungen über das Ausscheiden eines Gesellschafters (Mitgliedes), wonach der Ausscheidende dem weiterbestehenden Verein mancherlei Schwierigkeiten machen kann. Dagegen hat sich der Verband in seinen bisherigen Satzungen durch die Bestimmung zu schützen gesucht, daß ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder keinerlei Rechte mehr haben sollten. Diese Bestimmung erscheint dem Vorstand nicht für alle Fälle klar genug, so daß er eine klarere Fassung vorschlägt.

Eine weitere neue Bestimmung enthält der Entwurf dahingehend, daß für die Verbindlichkeiten des Verbandes nur das Verbandsvermögen, nicht aber das der einzelnen Mitglieder haften soll.

Der Verband der Maschinisten und Seiger schreibt die Wahlen zum Verbandstag auf den 10. März und etwaige Stichwahlen auf den 31. März aus. Diese Praxis, die Wahlen einheitlich an einem Tage vorzunehmen, wurde zuerst im Metallarbeiterverbande geübt und hat sich dort bestens bewährt.

Der 14. ordentliche Verbandstag des Zentralverbandes der Schuhmacher findet am 24. Juni und folgende Tage in Dresden statt. Neben den üblichen Verhandlungsgegenständen sieht die Tagesordnung folgenden Punkt vor: Die Unternehmerorganisation und die Taktik bei Lohnbewegungen und Streiks.

## Lohnbewegungen und Streiks.

### Die Tarifbewegung der Buchdrucker-Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Das seitgefügte Tarifverhältnis der Buchdruckerhilfen, das seit 1896 besteht, brachte eine Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse nur für das gelernte Personal. Diese einseitige Regelung hatte zur Folge, daß das Hilfspersonal, welches dadurch an größeren allgemeinen Bewegungen gehindert war, einen Weg suchen mußte, der auch den Angehörigen dieses Berufes Verbesserungen der Lohn- und Arbeitszeitverhältnisse bringen sollte. Dieser Weg wurde gefunden, indem Arbeitsnachweise, wo nur irgend möglich, errichtet und oft mit recht großen Opfern erhalten worden sind. In der Hauptsache aber wurden unausgesetzt Kleinkämpfe geführt, die je nach Lage der Geschäftskonjunktur Druckerweise eingeleitet wurden und sich als äußerst wirksam erwiesen haben. Diese Kleinkämpfe hörten die durch den Gehilfentarif erhoffte Ruhe im Gewerbe oft recht bedeutend, denn die Eigenart unseres Berufes erfordert vom Hilfsarbeiter und der Hilfsarbeiterin in den Druckereien nicht unbedeutende technische Vorkenntnisse und Fertigkeiten, die nicht in kürzester Zeit erlernt werden können. Die sich seit jährlich wiederholenden Kleinkämpfen, die an manchen Orten sogar das ganze Jahr hindurch unausgesetzt geführt wurden, waren die Veranlassung, daß in Einzelstädten, in München und Kassel, schon im Jahre 1904, Ortstarife für das Hilfspersonal der Buchdruckereien abgeschlossen wurden, die eine mehrjährige Dauer hatten. In anderen Städten, z. B. Berlin, wo der Tarifabschluß durch Differenzen über den Arbeitsnachweis 1905 nicht zustande kam, wurden in einer Reihe größerer Druckereien Hausverträge abgeschlossen, die auf 2-3 Jahre Gültigkeit hatten.

Aber auch dieses Provisorium, so können diese Vorläufer unseres heutigen Tarifes genannt werden, brachte nicht die erhoffte „Ruhe im Gewerbe“, bald waren an ganzen Orten, bald in mehreren größeren Betrieben Lohnbewegungen, die auch in vereinzelt Druckereien zu Ausständen führten. Diese Ausstände des Hilfspersonals, die von den Gehilfen in vielen Fällen als berechtigt anerkannt wurden, weil wir eine andere Möglichkeit nicht hatten, um zu besseren Löhnen und geregelter Arbeitszeit zu kommen, konnten von den Gehilfen nicht unterstützt werden; ihr Tarifverhältnis machte jede Mithilfe unmöglich.

Als nun nach 10jähriger Tarisdauer auch 1906 erneut der Gehilfentarif abgeschlossen war, über-

vereins (Prinzipalorganisation) eine Vorlage über die Regelung der Arbeitszeit und Arbeitsverpflichtungen und ersuchte uns, an einer Verhandlung teilzunehmen.

Diese Verhandlung fand am 16. Dezember 1906 in Leipzig statt und brachte für das Hilfspersonal der Buchdruckereien die ersten „Allgemeinen Bestimmungen“ nebst einer Gruppeneinteilung, die als Grundlage bei den örtlich festzusetzenden Löhnen gelten sollten. Diese „Allgemeinen Bestimmungen“ bildeten das A, während der örtlich abzuschließende Lohn tarif das B bilden sollte. Damit war zum Ausdruck gebracht, daß nur an den Orten die „Allgemeinen Bestimmungen“ Geltung haben würden, wo auch ein Lohn tarif abgeschlossen werden konnte, der dann angefügt wurde. Schiedsgerichte, wie sie sich bei den Gehilfen bewährt hatten, sollten, wo irgend möglich, auch in Tariforten des Hilfspersonals gebildet werden; doch wo das Hilfspersonal eigene Schiedsgerichte nicht zusammenbringen konnte, war vorgesehen, daß das Gehilfenschiedsgericht dann zuständig sein sollte. Als Berufungsinstanz wurde das Tarifamt der Gehilfen anerkannt, welches erst einen, dann zwei Vertreter unserer Organisation, auch Prinzipalvertreter, zu allen Berufungsklagen des Hilfspersonals hinzuzog. Diese „Allgemeinen Bestimmungen“ galten auf die Dauer von 5 Jahren und erreichten, gleichviel, ob die örtliche Lohnregelung im Jahre 1907 oder 1911 erfolgte, am 31. Dezember 1911 ihr Ende. Gleichzeitig liefen damit die örtlichen Lohn tarife ebenfalls ab. Im Laufe der 5 Jahre haben wir diese „Allgemeinen Bestimmungen“ und örtlichen Lohn tarife in 20 Städten einführen können.

Wenn auch das für uns neue Tarifverhältnis manche Enttäuschung brachte, so hat es auf der anderen Seite auch manchen Vorteil gehabt, der ja dadurch anerkannt wurde, daß der Verbandstag in Bremen 1910 sich einstimmig für den weiteren Ausbau der Tarifgemeinschaft erklärte und Richtlinien angab, die bei Stellung unserer Anträge als Grundlage dienen sollten. In verschiedenen eigens dazu einberufenen Gauleiterkonferenzen 1911 wurden die aus den 20 Tariforten eingegangenen sehr zahlreichen Anträge beraten und zusammengestellt. Diese Vorlage wurde den Prinzipalen zugestellt, die uns ebenfalls eine Gegenvorlage zur selben Zeit einreichten. Während unsere Anträge darauf hinausgingen, einen Tarif, ähnlich wie ihn die Gehilfen, von „Allgemeinheit zu Allgemeinheit“, haben, also keinen Organisations tarif erneut abzuschließen, hatten die Prinzipale von ihrer Generalversammlung den Auftrag, nur in der alten Form, also von Organisation zu Organisation, erneut abzuschließen. Wir hatten die erweiterte Form gewählt, weil auch wir durch Kreisvertreter und Anschluß an alle Tarifinstitutionen der Gehilfen versuchen wollten, dem Tarif eine weitere Ausdehnung und Bedeutung zu geben. Denn die Prinzipalorganisation hat kein Mittel, ihre Mitglieder zu zwingen, mit dem Hilfspersonal Tarife abzuschließen, auch in verschiedenen Fällen nachgewiesener Maßregelung konnte sie nur immer empfehlen, niemals fordern! Da ja das Organisationsverhältnis der Prinzipale eine ganz andere Grundlage hat, als das der Arbeiter, die durch Entziehung von Unterstützungen oder gar durch Ausschluß schwer geschädigt werden können. Wir wollen bestätigen, daß die Hauptleitung der Prinzipalorganisation immer bemüht war, den

Tarifgedanken auch für das Hilfspersonal zu fördern. Die Erfahrung aber hatte gelehrt, daß wir nur an den Erten den Tarif zur Anerkennung bringen konnten, an denen wir durch eigene Kraft dazu in der Lage waren. Bei unserem Tarifvertrag durch die beiderseitigen Organisationen konnten uns auch die Gehilfen bei der Ein- und Durchföhrung nur wenig helfen, denn ihr Vertrag beruht auf ganz anderer Grundlage und wird von der Allgemeinheit getragen. Aus diesen für uns sehr wichtigen Gründen hatte unsere Vorlage einen ganz anderen Charakter, als die der Prinzipale. Der zum September angeetzte Verhandlungstermin wurde prinzipalsseitig wiederholt vertagt und erst am 27. und 28. November 1911 konnten die schon so lange vorbereiteten Verhandlungen beginnen.

Während jeder unserer Anträge eine Erweiterung und Ausbau der Tarifgemeinschaft als Grundlage hatte, zeigte die Prinzipalsvorlage bedeutende Verschlechterungen bestehender alter Verhältnisse.

1. Die Arbeitszeit des Hilfspersonals sollte täglich um  $\frac{1}{2}$  Stunde verlängert werden, während wir bis dahin dieselbe Arbeitszeit hatten wie die Gehilfen.

2. Die Ueberstundenzuschläge sollten für Sonntagsarbeit um 25 Proz. reduziert werden.

3. Folgende seit 1906 bestehende Solidaritätsklausel sollte gestrichen werden:

„Werden in irgend welchen nicht zur Buchdruckerbranche gehörenden Nebenabteilungen, für die Tarife bestehen oder zur Einführung kommen sollen, Differenzen aus, so ist das Hilfspersonal nicht verpflichtet für diese Abteilungen Arbeiten zu leisten“

4. Ein Antrag bezweckte die Einschränkung des Hilfspersonals an den Rotationsmaschinen und erklärte im Zusammenhang damit den passiven Widerstand als Tarifbruch.

5. Die Anerkennung eines von den örtlichen Organisationsvertretern abgeschlossenen Lohntarifs (mit „Allgemeinen Bestimmungen“) sollte prinzipalsseitig durch Unterschrift erfolgen, während das Hilfspersonal solcher Druckereien ohne weiteres als dem Tarif zugehörend gelten sollte.

6. Eine Organisationszugehörigkeit für tariftreue Hilfsarbeiter sollte nicht notwendig sein, doch sollte die Organisation Schadenersatz für Tarifübertretungen übernehmen.

7. Der Arbeitsnachweiser der bestehenden oder neu einzurichtenden paritätischen Arbeitsnachweise sollte keiner Organisation angehören dürfen.

8. Der folgende § 14 sollte gestrichen werden: „Etwa bestehende günstigere Verhältnisse in Lohn und Arbeitszeit sollen durch Einführung dieser Allgemeinen Bestimmungen nicht verschlechtert werden.“

Bei der Verhandlung dieser nicht unbedeutenden Differenzpunkte, abgesehen noch von einer Reihe anderer Prinzipalsanträge, die auch Verschlechterungen enthielten, kam es am zweiten Verhandlungstage zum Scheitern. Am 3. Dezember hatten zwei Vertreter des Verbandes eine unverbindliche Aussprache mit zwei Vertretern des Tarifamtes, das wir als Einigungsamt angerufen haben. Es wurden erneut Verhandlungen festgesetzt, deren Form unseren Anträgen bedeutend näher kam, denn es mußte als aussichtslos gelten, dieselbe Kommission erneut zu Verhandlungen zusammenzurufen, da es ja vorher zu einer Verständigung nicht gekommen war.

Das Tarifamt verschickte an die 20 Tarifstädte Einladungen zum 18. Dezember 1911 zur Verhandlung über erneut abzuschließende „Allgemeine Bestimmungen“ und machte den Vorschlag, eine Form

zu suchen, um auch entgegen der 1906 geübten Praxis die Löhne örtlich regeln zu können, nunmehr zu den schon durch Vertrag festgelegten Minimallohnen in den 20 Tarifstädten, Porzentausschläge zu vereinbaren, ähnlich wie es bei den Gehilfen geschieht.

Von 20 Tarifstädten, die bis 1911 mit uns einen Tarif hatten, entsandten nur 10 Tariforte, und zwar: Berlin, Bremen, Halle a. S., Königsberg i. Pr., Magdeburg, Mannheim-Ludwigshafen, München, Nürnberg, Straßburg i. E. und Stuttgart prinzipalsseitig ihre Vertreter, während die Tarifstädte Breslau, Cassel, Darmstadt, Hamburg, Hannover, Hanau, Karlsruhe, Leipzig und Regensburg keinen Prinzipalvertreter entsandten, wodurch auch wir aus diesen Orten ohne Vertretung waren. Die Prinzipalsorganisation entsandte zu dieser Tagung ihren Hauptvorsitzenden, Herrn Dr. Petersmann, während unser Verband durch die beiden Vorsitzenden Bucher und Thiede vertreten war. Diese Organisationsvertreter hatten kein Stimmrecht. Es wurden den Städten Berlin drei Stimmen, Stuttgart und München je 2 Stimmen und den anderen 7 Städten je eine Stimme zuerkannt. Alle anwesenden Vertreter erklärten sich zum Abschluß eines Tarifs ermächtigt. In getrennter Beratung wurde von uns über den Haftungsvertrag folgender einstimmiger Beschluß gefaßt:

„Die Organisation übernimmt prinzipiell für die hier vertretenen Städte, welche den Hilfsarbeitertarif abschließen werden, die Haftung für ihre Mitglieder im Falle von Kontraktbruch. Die Haftung soll unter Mitwirkung des Hauptvorstandes der Hilfsarbeiterorganisation und der Vorstände der Bezirksvereine genau in der gleichen Weise geregelt werden, wie seitens der Buchdruckerorganisation gegenüber dem Deutschen Buchdruckerverein.“

Die weiteren Verhandlungen über die „Allgemeinen Bestimmungen“ erfolgten auf Grundlage der bestehenden Vereinbarungen. Dem Hilfspersonal wurde dieselbe Arbeitszeit zuerkannt wie den Gehilfen, also 53 Stunden pro Woche. Die Ueberstunden- und Feiertagsbezahlung bleibt bestehen. Die Solidaritätsklausel, die in Leipzig gestrichen werden sollte, blieb mit kleinen Änderungen bestehen.

Die Lehrzeit des Hilfspersonals erhält eine eingehende Regelung, auch kann mit Jugendlichen, also 14 jährigen, ein Lehrvertrag abgeschlossen werden, der aber spätestens mit dem 17. Lebensjahr ablaufen muß.

Der § 14, der auch im Gehilfentarif gestrichen worden ist, wird aufgehoben. Für die Berliner Firmen Woffe, Scherl und Illstein gibt der Vorsitzende die Erklärung ab, daß in diesen Betrieben so gehandelt werden wird, als wenn § 14 noch zu Recht besteht.

Die Prinzipalsvertreter aus München und Stuttgart erklären, bei den in Betracht kommenden Betrieben die gleiche Erklärung wie seitens der Berliner Zeitungsbetriebe zu befüworten.

Es wird mit 16 gegen 9 Stimmen beschlossen, die Löhne in folgender Form zu erhöhen:

Alle Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen, die einen Lohn	
bis 12 M. haben, erhalten	12 $\frac{1}{2}$ Proz. Erhöhung
über 12—18 " " " "	10 " "
" 18—27 " " " "	7 $\frac{1}{2}$ " "
" 27 " " " "	6 " "

Darauf wird festgestellt, daß nach diesen Prinzipien nunmehr die örtlichen Vereinbarungen erfolgen sollen; wo eine Vereinbarung nicht zu-

stande kommt, wird das Tarifamt beauftragt, die Festsetzung zu übernehmen.

Hierauf wurde in zweiter Lesung der gesamte Tarif mit 17 gegen 8 Stimmen angenommen.

In den Städten München, Stuttgart, Nürnberg, Halle a. S., Straßburg i. E., Mannheim-Ludwigs-hafen, Bremen wurden auf vorstehender Grundlage Tarife erneut vereinbart. In Magdeburg und Königsberg konnte über einige Punkte eine Einigung nicht erzielt werden, und wurde das Tarifamt angerufen, das in der ersten Hälfte des Februar diese Differenzen durch Vergleich beizulegen versuchen wird. Nur unsere größte Zahlstelle Berlin ging nicht zu den gemeinsam angeführten Verhandlungen. Als die Prinzipale dann allein die Löhne festsetzten auf Grundlage der abgeschlossenen Vereinbarung vom 18. Dezember 1911 und diese dem Tarifamt zur Entscheidung unterbreiteten, blieben die Berliner Vertreter auch dieser entscheidenden Verhandlung fern. Die Verbandsvorstandsvertreter haben darauf, um die Berliner Mitglieder vor Schaden zu bewahren, die Berliner Anträge zu den übrigen gemacht und diese fast reiflos durchführen können.

Aus dem Fernbleiben der Berliner Vertreter von den zweiten Verhandlungen und dem Abschluß, den der Hauptvorstand im Interesse der Mitglieder machte, ist innerhalb der beiden Vorstände ein Konflikt entstanden, der auf dem außerordentlichen Verbandstage am 22. Februar in Berlin zum Austrag kommen soll. Wenn es auch unsere Werbekraft, Zeit und Arbeit, um ein Bedeutendes hindert, weil ein Teil sich den mit Majorität gefaßten verbindlichen Beschlüssen nicht fügen will, so muß doch gerade in einer so wichtigen Frage volle Klarheit geschaffen werden.

Viele unserer Mitgliedschaften warten auf eine tarifliche Regelung ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen, und wiederholt sind die Berliner Vor-kommnisse von Prinzipalen als Grund angegeben worden, daß sie am Ort keinen Tarif haben wollen, weil durch solche Handlungen die Tarifreise des Hilfspersonals als durchaus mangelhaft erscheint! Sind solche Aussprüche prinzipalsseitig auch manchmal als eine willkommene Ausrede anzusehen, so kann doch die Tatsache, daß sich so ungläubliche Dinge ereignen konnten, nicht bestritten werden.

Der Tarif in Berlin ist anerkannt und eingeführt. Aufgabe des Verbandstages ist es nun, die Differenzen endgültig zu beseitigen und neue und sichere Bahnen zu schaffen, die auch einen weiteren Ausbau unseres Tarifes ermöglichen. Die Gehilfen stehen im festen Tarifverhältnis, unsere Bewegungsfreiheit ist dadurch gehindert; darum müssen wir die Wege gehen, die auch ohne große Kämpfe zur Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen unserer Mitglieder führen.

Paula Thiede.

### Der Erfolg der Tabakarbeiter.

Bei der langen Dauer des Kampfes der weisfällischen Tabakarbeiter mag in der deutschen Arbeiter-schaft oftmals der Befürchtung Ausdruck gegeben worden sein, daß an einen Sieg der Ausgesperrten wohl nicht mehr zu denken sei. Um so größer dürfte die Freude gewesen sein, als der Abschluß des Kampfes mit gutem Erfolge für die Tabakarbeiter verkündet wurde. In der Tabakarbeiter-schaft selbst, am allerwenigsten in der am Kampf beteiligten, dachte man an einen unglücklichen Ausgang. In den verschiedensten Phasen der für die

Unternehmer wie für die Arbeiter außerordentlich wichtigen Bewegung zeigte sich die Heberlegenheit der Organisationen der Tabakarbeiter.

Bereits in Nr. 50, 21. Jahrgang, des „Correspondenzblattes“ wiesen wir bei Gelegenheit einer Darstellung des Kampfes darauf hin, daß die Fabrikanten mit ihrer Aussperrungsandrohung durch die Flucht vieler Mitglieder die Kraft der Organisationen zu brechen beabsichtigten, um auf diese Weise ohne die Nachteile eines offenen Kampfes die gegenwärtigen und künftige Lohnforderungen von sich abzuwehren. Das in ihnen nicht gelungen. Statt dessen erklärten sich sofort 2000 Unorganisierte mit den Ausgesperrten solidarisch und traten den Organisationen bei, so daß die Fabrikanten auch diese gemäß ihres Beschlusses aussperrten mußten. Das bedeutete freilich für die Fabrikanten ein Misserfolg, während es die Zuversicht der Arbeiter steigerte.

Ein weiterer Erfolg der Arbeiter bestand darin, daß die drei beteiligten Organisationen, Deutscher Tabakarbeiterverband, Verband der Sortierer- und Mienenbekleber Deutschlands und der Christliche Tabakarbeiterverband eine von den Fabrikanten gewiß nicht erwartete Geschlossenheit zeigten. Daß die beiden erübrigen Verbände zusammenhalten würden, war selbstverständlich, wenn aber die Christen, obgleich sie bei den ursprünglich bestrittenen Firmen nur mit 15 Mitgliedern beteiligt waren, mitmachten, so geschah es aus dem Grunde, ihre Organisationen im östlichen Weisfalen nicht unmöglich zu machen; denn im anderen Falle wären die Mitglieder davongelaufen. Genug, diese Geschlossenheit bedeutete eine Schwächung der Position des Weisfällischen Zigarrenfabrikantenverbandes.

Es kam dann der Sympathiestreik der Tabakarbeiter in Hamburg-Altona und Bremen und Um-gegend, soweit sie bei Firmen beschäftigt waren, die in Weisfalen, Lippe und Waldeck ausgesperrt hatten, hinzu. Auch diese zur Tat gewordene Möglichkeit hatten die Fabrikanten nicht vorausgesehen. Zwar wurden die inzwischen eingeleiteten Verhandlungen aus den bereits in Nr. 50, Jahrgang 21, dieses Bl. angeführten wichtigen Gründen von den Unternehmern abgebrochen, aber gleichzeitig durften die Tabakarbeiter wieder einen Erfolg verzeichnen, indem der Weisfällische Zigarrenfabrikantenverband sich an den Bund deutscher Zigarrenindustrieller mit den Antrag einer Aussperrung der organisierten Tabakarbeiter über ganz Deutschland wandte; damit war zugegeben, daß der Weisfällische Zigarrenfabrikantenverband sich mit seiner Aussperrung in eine Sackgasse verannt hatte, aus der ihm auch die Hilfe der Hamburger, Bremer und Burgdammer Fabrikantenverbände nicht heraushelfen konnte. Die General-aussperrung wurde abgelehnt. Dadurch war die Position der Tabakarbeiter um etliches günstiger geworden. So war die Situation Ende November, während die Aussperrung am 14. Oktober 1911 allgemein durchgeführt wurde. Unter solchen Umständen konnten die Tabakarbeiter und ihre Organisationen zunächst gar nicht daran denken, den Kampf etwa abzubrechen. Der Erfolg gab ihnen recht.

Als sich dann der Landrat von Minden zur Vermittlung anbot, konnten und durften die beteiligten Arbeiter nicht nein sagen. Die Verhandlungen wurden geführt auf der Grundlage, daß die ursprünglich wegen Lohnforderung im Streik befindlichen Tabakarbeiter in Lemgo und Blotho sich mit ihren Fabrikanten einigten, worauf dann die Aufhebung des Aussperrungsbeschlusses erfolgen konnte.

Fast drohten die Verhandlungen in Lemgo und Blotho zu scheitern; schließlich rückten die Fabrikanten mit Zugeständnissen heraus, die die Arbeiter vorläufig befriedigten. Auf 108 Sorten erhielten die Zigarrenmacher Zulagen von 25 Pf. bis zu 1 Mk. pro Tausend, die Sortierer bis zu 40 Pf. pro Tausend; bei einer Reihe anderer Sorten wurde die Arbeit zur Erzielung eines größeren Verdienstes erleichtert. Das ist zwar nicht alles, was die Arbeiter gefordert hatten, aber es war annehmbar, und wenn diese Zugeständnisse zu Anfang der Bewegung gemacht worden wären, so wäre der große Kampf mit seinen gewaltigen Opfern auf beiden Seiten gewiß vermieden worden.

Darin liegt der Schwerpunkt: Die beitreiften Unternehmer in Lemgo und Blotho und der Westfälische Zigarrenfabrikanten-Verband erklären, daß nach Lage der Industrie nicht einmal eine teilweise Lohnerhöhung erfolgen könne, während am Schluß dennoch Zugeständnisse gemacht werden, die die Arbeiter als befriedigend bezeichnen.

Nachdem durch das Nachgeben der Fabrikanten nunmehr die Ursache der Bewegung beseitigt war, konnte an eine Beendigung des ganzen Kampfes gedacht werden. Unternehmer und Arbeiter einigten sich nun, wieder durch Vermittelung des Landrats von Minden, die Aussperrung und die Sympathiestreiks unter folgenden Bedingungen aufzuheben:

1. Sobald die Arbeiterorganisationen die schwebenden Streiks, einschließlich der Sympathiestreiks, für beendet erklären, heben gleichzeitig der Westfälische Fabrikanten-Verband und die in Betracht kommenden Arbeitgeberverbände die Aussperrung auf.

2. Die beitreiften Firmen halten die bisherigen Zugeständnisse aufrecht und werden sie lokal erfüllen.

3. Nach Beendigung der Aussperrung und nach Wiederaufnahme der Arbeiten wird der Westfälische Zigarrenfabrikanten-Verband seinen Mitgliedern empfehlen, freiwillig in den einzelnen Betrieben seines Bezirks in eine Revidierung der Löhne zu Anfang des kommenden Frühjahrs einzutreten.

4. Nach Beendigung des Streiks und nach Aufhebung der Aussperrungen werden Maßregelungen nicht beabsichtigt. Bis zum 1. Mai 1912 sollen die Fabrikanten keine fremden Arbeiter in einem ihrer Betriebe einstellen, bevor ihre im Streik oder in Aussperrung gewesenen Arbeiter dieses Betriebes nicht eingestellt sind, soweit diese nicht inzwischen anderweit Arbeit gefunden haben.

5. Die Fabrikanten sichern den Arbeitern, die von ihnen nicht wieder eingestellt worden sind, volle Freizügigkeit zu.

6. Der Westfälische Zigarrenfabrikanten-Verband ist von den Hamburger, Bremer und Burgdamer Vereinen ermächtigt, deren Zusage zum ersten, vierten und fünften Punkt zu erklären.

Dazu ist zunächst zu bemerken, daß neben den Streiks in Lemgo und Blotho noch bei 6 anderen Firmen mit 1500 Arbeitern in 21 Betrieben Differenzen in bezug auf Lohnerhöhungen bestanden; nach den Erklärungen des Landrats und des Geschäftsführers des Fabrikantenverbandes gegenüber der Reuenerkommission müssen diese Differenzen in nächster Zeit mit den Arbeitern geregelt werden.

Und nun beurteile man das Ergebnis des 13 bzw. 16 Wochen langen Kampfes! Die Fabrikanten möchten gern glauben machen, die Tabakarbeiter seien unterlegen. Nichts wollten und konnten die Fabrikanten bewilligen und die Arbeiter in Lemgo und Blotho sollten bedingungslos die Arbeit wieder aufnehmen; statt dessen? Die Arbeiter in Lemgo und Blotho erhalten annehmbare Lohnzulagen, die Aussperrung ist damit verpufft; und obendrein geht der Fabrikanten-Verband noch auf

eine generelle Lohnerhöhung ein, indem er seinen Mitgliedern empfehlen will, „freiwillig“ zum Frühjahr in eine „Revidierung“ der Löhne einzutreten, obgleich eine Lohnerhöhung allgemein nicht gefordert wurde. Natürlich kann nur eine „Revidierung“ der Löhne nach oben in Frage kommen.

Außer der Vereinbarung, daß Maßregelungen nicht stattfinden dürfen und bis zum 1. Mai auf die wegen technischer Schwierigkeiten oder anderer Ursachen noch nicht eingestellten Arbeiter zurückgegriffen werden muß, ist wichtig die Bestimmung 5, nach welcher die Freizügigkeit garantiert ist. Bis jetzt haben die Fabrikanten nur Arbeiter mit Zustimmung ihres vorigen Betriebsleiters einstellen dürfen; den Unternehmern war damit die größere Ausbeutungsmöglichkeit gegeben, weil der Arbeiter keine Gelegenheit hatte, bessere Arbeit anzunehmen. Auch diese Terrorismusschranke ist gefallen. Es ist zu berücksichtigen, daß es sich von dem Augenblick des Aussperrungsbeschlusses an nicht um einen Lohnkampf handelte, obgleich alle wirtschaftlichen Kämpfe sich schließlich um den größeren Anteil am Arbeitsertrage drehen, sondern es war ein Machtkampf, der seitens der Unternehmern gegen die Organisation unternommen wurde, wie es der Vertreter der Fabrikanten offen aussprach. Dieser Angriff ist gründlich abge schlagen, obendrein sind noch eine Reihe Zugeständnisse gemacht worden. Das ist ein Erfolg, der des langen Kampfes und der großen Opfer durchaus wert und der nicht nur für die Tabakarbeiter, sondern für die ganze Arbeiterschaft von großer Bedeutung ist. Man vergesse nicht, unter welchen schwierigen Umständen die Tabakarbeiter ihre Organisationsarbeit verrichten mußten; handelte es sich doch in diesem Kampfe in der Hauptsache um mehr als 100 Dörfer, wo größtenteils Heimarbeiter sich gegen den Willen ihrer reichen Ausbeuter sträubten und die Organisation verteidigten.

Nicht wenig hat die Solidarität der ganzen Arbeiterschaft dazu beigetragen, die Macht der Unternehmer zu brechen; so groß die Opfer der Gesamtheit wie der Tabakarbeiterorganisationen auch gewesen sind, sie waren nötig, um nicht nur dem Westfälischen Zigarrenfabrikanten-Verband, sondern den Unternehmern der Tabakindustrie überhaupt, einmal Respekt vor der Organisation beizubringen. Und das ist, wie aus obigem zu ersehen, gründlich gelungen.

G. Niendorf.

### Große Metallarbeiteraussperrung in Böhmen.

Die Metallarbeiter Böhmens sind weniger gut organisiert als die von Wien und Niederösterreich. Während im Reichscentrum die internationale Organisation erhebliche Fortschritte machte, ist in Böhmen der nationale Chauvinismus erwacht und hat viele Arbeiter in das Lager des Separatismus getrieben. Diese Organisationsunterschiede sind nicht ohne Einfluß auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen geblieben. Während in Wien und Niederösterreich mit dem Erstarken der Zentralorganisationen die Arbeitslöhne nicht unerheblich gestiegen sind, ist in Böhmen der Lohn so ziemlich auf der alten Höhe geblieben. So weist die staatliche Arbeiterunfallversicherungsanstalt nach, daß im Jahre 1909 der durchschnittliche Tagelohn eines Arbeiters bei der Erzeugung von Maschinen, Werkzeugen usw. in Niederösterreich 4,90 Kronen, in Böhmen aber nur 3,40 Kronen, also um 1,50 Kronen weniger, betrug. Trotzdem die Arbeitsbedingungen also in Böhmen erheb-

lich schlechter sind als in Wien, sind die böhmischen Metallindustriellen unzufrieden und wollen die Wirtschaftslage der Arbeiter noch weiter herabdrücken. Den Mut zu diesem Vorhaben schöpfen sie wohl aus der Tatsache, daß die tschechischen Metallarbeiter, soweit sie überhaupt der Organisation angehören, meist nur separatistisch organisiert sind und deshalb weniger widerstandsfähig erscheinen als die centralistisch organisierten. Es ist kein Zweifel, daß die Schwäche der separatistischen Organisation die Angriffslust der Unternehmer geradezu geweckt hat und ihnen den Aussperrungsplan eingab.

Die prohigen Metallindustriellen haben die Aussperrung mit der ihnen eigenen rücksichtslosen Gewalttätigkeit herbeigeführt. Durch einen groben Vertragsbruch des Landesverbandes der Maschinenindustriellen Böhmens wurde der Kampf provoziert. Obwohl in allen bedeutenderen Betrieben die Arbeitsbedingungen seit einigen Jahren durch Tarifverträge festgesetzt sind, versuchte man Anfangs Januar d. J. eine neue Arbeitsordnung einzuführen, die für die Arbeiter eine wesentliche Verschlechterung bedeutete. Angeblich soll diese neue Arbeitsordnung vom Prager Bezirkshauptmann den Industriellen direkt anbefohlen worden sein und der Gewerbeinspektor soll sie genehmigt haben. Die Arbeiterschaft weigerte sich, diese Arbeitsordnung anzuerkennen, auch dann, wenn sie wirklich unter behördlicher Aufsicht zustande gekommen sein sollte, da sie mit vollem Recht die Meinung vertritt, daß staatliche Beamte nicht die Befugnis besitzen, den Unternehmern von Amts wegen bei der Verschlechterung von Arbeitsbedingungen Handlangerdienste zu leisten.

Die Unternehmer wollten die neue Arbeitsordnung mit Gewalt erzwingen und beantworteten die Weigerung der Arbeiter mit einer allgemeinen Aussperrung. Es werden etwa 8000 bis 10000 Arbeiter in Prag und Umgebung ausgesperrt sein. An dem Kampfe nimmt nicht allein die separatistische Organisation teil, auch der centralistische Metallarbeiterverband, der in Prag eine Anzahl Mitglieder besitzt. Auf centralistischer Seite beklagt man sich darüber, daß die Separatisten so tun, als wären sie die alleinigen Vertreter der am Kampfe beteiligten Arbeiter und könnten deshalb allein mit den Unternehmern die Verhandlungen führen. Andererseits müssen sich aber dieselben Separatisten an die übrige Arbeiterschaft, auch an die außerhalb Böhmens, wenden, um an ihre solidarische Mithilfe zu appellieren. So machte der separatistische Verband die Metallarbeiter, insbesondere die Monteure der niederösterreichischen und mährischen Betriebe aufmerksam, daß die Prager Maschinenfabrikanten wegen Uebertragung dringender Arbeiten in Verhandlung stehen, namentlich aber wegen Ausborgens von Monteuren auf Bauten. Dazu bemerkte die „Wiener Arbeiterzeitung“:

„Der separatistische Metallarbeiterverband kann unbesorgt sein, die Metallarbeiter Niederösterreichs und Mährens werden den ausgesperrten tschechischen Metallarbeitern nicht in den Rücken fallen; das zu verhindern, dazu ist der centralistische Metallarbeiterverband da.“

Ob es trotz der Solidarität der Centralisten der verhältnismäßig schwachen separatistischen Organisation gelingen wird, den Anschlag der internationalen Unternehmerorganisation abzuwehren, muß abgewartet werden. Im Interesse der am Kampfe beteiligten Arbeiter hoffen wir es.

J. D.

## Arbeiterversicherung.

### Ortskrankenkassenwahl in Meiningen.

In Meiningen siegte die Liste des Gewerkschaftsartells mit 78 bis 85 Stimmen über die der nur 17 Stimmen zählenden Gegner.

## Gewerbegerichtliches.

### Wahlen.

In Freiburg i. B. erhielten die Gewerkschaften bei 1593 Stimmen 7 Vertreter, die Christlichen 3.

## Mitteilungen.

### Quartung

über die im Monat Januar 1912 bei der Generalkommission eingegangenen Quartalsbeiträge:

Verb. der Buchbinder für 3. Qu. 1911	1032,—	Mk.
„ „ Schmiede für 3. Qu. 1911	807,80	„
„ „ Textilarbeiter f. 3. Qu. 1911	4308,—	„
„ „ Bäcker und Konditoren für		
4. Quartal 1911 . . . . .	921,20	„
„ „ Asphaltreue für 1911 . . . . .	176,—	„
„ „ Buchdrucker für 1911 . . . . .	8000,—	„
„ „ Metallarbeiter für 1911 . . . . .	50000,—	„

An Unterstützungsgeldern für die ausgesperrten Tabakarbeiter gingen ein im Monat Januar 1912:

### Von den Vorständen der Centralverbände:

Metallarbeiter 10 000,—, Schiffszimmerer 720,—, Schneider 6000,—, Textilarbeiter 25 000,—, Töpfer 2410,20, Transportarbeiter 37 105,—, Glasarbeiter 3400,—, Glaser 300,—, Steinseker 1000,—, Kürschner 562,80, Sattler u. Portefeuller 1600,—, Schuhmacher 9000,—, Xylographen 85,—, Dachdecker 1000,—, Bureauangestellte 700,—, Maler 8644,80, Gutmacher 1800,—, Bauarbeiter 54 825,60, Bergarbeiter 5000,—, Gemeindearbeiter 8000,—, Zimmerer 12 000,—, Notensteher 100,—, Schmiede 2538,50, Porzellanarbeiter 3300,—, Fabrikarbeiter 7000,—, Gastwirtschaftsgehilfen 2500,—, Steinarbeiter 3250,—, Fleischer 362,—, Maschinisten und Heizer 2600,—, Blumenarbeiter 210,—, Friseurgehilfen 100,—, Handlungsgehilfen 200,—, Brauerei- und Mühlenarbeiter 5000,—, Buchbinder 2500,—, Buchdrucker 11 000,—, Bäcker und Konditoren 3000,— Mk.

### Von den Ortsverwaltungen der Centralverbände:

**Bauarbeiter:** Schopfloch 50,—, Baugen 100,—, Roßhof i. M. 50,—, Bremen 900,—, Lychen 30,—, Ortrand 15,—, Jüterburg 20,— Mk. **Bergarbeiter:** Bezirk Dortmund 264,25, Bezirk Hildesheim 94,70, Bergen und Langendreer II 69,50, darunter vom Arb.-Regellklub „Platz für de Mitte“ Langendreer 10,—, Bezirk Senftenberg durch Joh. Götte 100,— Mk. **Brauerei- und Mühlenarbeiter:** Cottbus 10,—, Arefeld 10,— Mk. **Buchbinder:** Kaiserslautern 10,— Mk. **Buchdrucker:** Cottbus 50,—, Rattowik (D.-Schl.) 60,—, Clebe 15,—, Laurahütte 6,—, Dülmen i. W. 10,—, Bezirk Kaiserslautern 25,—, Bezirk Bremen 100,—, Bezirk Bochum 50,—, Ludwigshafen a. Rh. 25,—, Tilsit 25,—, Wegejad 10,—, Rastenburg 6,50, Coesfeld 4,—, Obergau 100,—, Gau Elßaß-Lothringen 100,—, Witten 20,70, Lissa (Bez. Posen) 5,— Mk. **Handlungsgehilfen:** Elberfeld-Barmen